# MITTEILUNGSBLATT

**der**

**UNIVERSITÄT GRAZ**

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26 | Ausgegeben am 15. 10. 2025 | 3.b Stück

# Richtlinie der Ethikkommission

## betreffend die Behandlung von Forschungsvorhaben von Angehörigen der Universität Graz an anderen Einrichtungen

gemäß § 2 Abs 4 Satzungsteil Ethikkommission

**Impressum**: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Richtlinie der Ethikkommission der Universität Graz betreffend die Behandlung von Forschungsvorhaben von Angehörigen der Universität Graz an anderen Einrichtungen gemäß § 2 Abs 4 Satzungsteil Ethikkommission

§ 1. Forschungsvorhaben am Menschen, die von Angehörigen der Universität an anderen Institutionen oder in Kooperation mit Einrichtungen oder Angehörigen anderer Institutionen unter deren Leitung oder hauptverantwortlichen Koordination durchgeführt werden und die der Genehmigung durch eine andere dafür zuständige Ethikkommission bedürfen, die nicht weniger strenge Maßstäbe als die Ethikkommission der Universität Graz anwendet, sind der Ethikkommission der Universität Graz zu melden, werden von dieser aber nach Vorlage der Genehmigung der zuständigen Ethikkommission ohne zusätzliche inhaltliche Prüfung des jeweiligen Antrags positiv erledigt (Melde- und Vorlagepflicht).

§ 2. Die Richtlinie der Ethikkommission „Behandlung von Forschungsprojekten von Angehörigen der KFUG an anderen Einrichtungen und von Forschungsprojekten mit tierschutzrechtlicher Genehmigung (gemäß § 2 (4) Satzungsteil Ethikkommission)“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.07.2010, 40. Stück, wird aufgehoben.“

Der Vorsitzende der Ethikkommission:
Lukan